

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- Gemischte Bauflächen
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Sondergebiete

- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR**
- Anbauverbotszone

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN**
- Trafo

- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
- Richtfunkstrecke
 - Leit-Freileitung mit Schutzstreifen

- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünflächen
 - Spielplatz

- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
- Grenze des Grundwasservorranggebietes

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
 - Laufende Nummer im Erläuterungsbericht

Kartengrundlage : Zusammenfügung
M. 1 : 10.000

Herausgegeben vom Katasteramt : Lingen
Ausgabejahr : 1975
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro
Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE :

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Von der B 214 (Änderungspunkt Gemeinde Thüne 10/1) und der K 316 (Änderungspunkt Gemeinde Beesten 10/1) können Immissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Eine Verbreiterung der Gärtnerstraße, die in die K 304 einmündet (Änderungspunkt Gemeinde Beesten 10/1) ist rechtzeitig mit dem Landkreis Emsland - amt für Straßenbau - abzustimmen.

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist, sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, auf den Grundstücken zu verrieseln.

Das Merkblatt - Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung - des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.

URSCHRIFT
10. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN

LANDKREIS EMSLAND
REGIERUNGSBEZIRK WESER / EMS

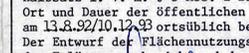
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Blätter), beschlossen.
Freren, den 03.02.1994


Bälcher
Santgemeindedirektor

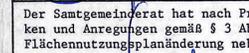
Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 28.03.1992 die Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.07.10.03.08.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Freren, den 03.02.1994


Finke
Santgemeindedirektor

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 11.08.1994 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.8.92/10.12.92 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 31.8.92 - 10.12.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuzeigen.
Freren, den 03.02.1994


Finke
Santgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 03.02.1994 beschlossen.
Freren, den 03.02.1994


Finke
Santgemeindedirektor

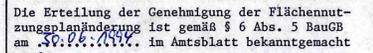
Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 10/10.10.1994) vom heutigen Tage unter Auflagen/Mitmaßgaben/Mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
..... den 19.12.94

Höhere Verwaltungsbehörde:
Bez.-Reg. Weser / Emsland
In Auftrag

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Mitmaßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Mitmaßgaben vom bis öffentlich auszuzeigen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Freren, den

.....
Santgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 29.08.1994 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 30.08.1994 wirksam geworden.
Freren, den 30.06.1994


Finke
Santgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.
Freren, den

.....
Santgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Freren, den

.....
Santgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:
Osnabrück, den 26.7.1992 / 17.7.1992 / 15.9.1993 / 21.7.1994

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Regional-Bauamtplanung u. Landschaftspflege
Nikolausplatz 4 Osnabrück
Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35